



Gebührenverordnung Gemeinde Volketswil



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Gegenstand der Verordnung	3
Art. 2 Gebührenpflicht	3
Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen	3
Art. 4 Bemessungsgrundlagen.....	4
Art. 5 Gebührentarif	4
Art. 6 Gebührenermässigung bzw. -erhöhung.....	4
Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung	5
Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung	5
Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand	5
Art. 10 Kostenvorschuss, Kaution	6
Art. 11 Mehrwertsteuer	6
Art. 12 Fälligkeit	6
Art. 13 Verzugszins	6
Art. 14 Gebührenverfügung	7
Art. 15 Mahnung und Betreibung	7
Art. 16 Verjährung	7
II. Die einzelnen Gebühren	8
A. Verwaltung allgemein	8
Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren	8
Art. 18 Gesuch um Informationszugang.....	8
B. Bauwesen.....	8
Art. 19 Grundlagen.....	8
Art. 20 Gebührenbemessung	8
Art. 21 Gebührenrahmen.....	9
Art. 22 Gebührenreduktion	9
Art. 23 Besondere Anwendungsfälle	10
Art. 24 Planungen	10
C. Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen	11
Art. 25 Bibliothek	11
Art. 26 Schwimmbad	11
Art. 27 Quartieranlagen, Sportanlagen, Turnhallen etc.....	11
Art. 28 Erwachsenenbildung	11
Art. 29 Marktbetrieb	11
D. Bürgerrecht.....	12
Art. 30 Einbürgerungen.....	12
E. Einwohnerdienste.....	12
Art. 31 Einwohnerdienste	12

F. Feuerwehr- und Zivilschutzwesen	12
Art. 32 Feuerwehr	12
Art. 33 Zivilschutz	12
G. Finanzen und Steuern	13
Art. 34 Steuerausweise	13
H. Soziales.....	13
Art. 35 Sozialhilfe.....	13
Art. 36 Mitwirkung im KVG-Wesen	13
Art. 37 Kosten für Aufsicht und Bewilligung von Kindertagesstätten	13
Art. 38 Tageshort.....	13
I. Friedhofwesen	14
Art. 39 Bestattungskosten	14
Art. 40 Grabunterhalt und Grabpflege	14
J. Lebensmittelkontrolle	14
Art. 41 Lebensmittelkontrolle	14
K. Polizeiwesen	14
Art. 42 Gastgewerbepatente	14
Art. 43 Hinausschieben der Schliessungsstunden	14
Art. 44 Abgaben auf gebrannte Wasser.....	15
Art. 45 Hunde.....	15
Art. 46 Waffenerwerbsscheine.....	15
Art. 47 Weitere polizeiliche Bewilligungen	15
Art. 48 Gemeindepolizei	15
L. Nutzung öffentlichen Grundes	15
Art. 49 Parkiergebühren	15
Art. 50 Gesteigerter Gemeingebrauch Sondernutzung.....	15
III. Rechtspflege	16
Art. 51 Wiedererwägungsgesuche	16
Art. 52 Neubeurteilungen	16
Art. 53 Friedensrichter	16
Art. 54 Gemeindeammannamt	16
IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen	17
Art. 55 Übergangsbestimmung	17
Art. 56 Inkrafttreten	17

Gebührenverordnung Gemeinde Volketswil

Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf das Gemeindegesetz vom 20. April 2015 sowie der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Volketswil folgende Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand der Verordnung

¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

a) Leistungen der Verwaltung,

b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

² Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührenvorschriften bestehen.

Art. 2 Gebührenpflicht

¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.

² Kanzleigeühren in geringer Höhe sind basierend auf dem vom Gemeindevorstand gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

³ Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

⁴ Es besteht Solidarhaftung.

Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen

¹ Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

Zweck

Gebühren-
pflicht

Weitere
Leistungen

² Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

Bemessungs-
grundlage

Art. 4 Bemessungsgrundlagen

¹ Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

² Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- a) nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- b) nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- c) nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Tarif

Art. 5 Gebührentarif

¹ Der Gemeindevorstand legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und / oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

² Kanzleigeühren in geringer Höhe setzt der Gemeindevorstand direkt im Gebührentarif fest.

³ Der Gemeindevorstand legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.

⁴ Der Gemeindevorstand legt ebenfalls die Vermietungsgebühren und Eintrittspreise für die gemeindeeigenen Liegenschaften oder Betriebsanlagen fest.

⁵ Der Gebührentarif sowie deren Änderungen werden publiziert.

Ermässigung
/ Erhöhung

Art. 6 Gebührenermässigung bzw. -erhöhung

Der Gemeindevorstand kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, in einem separaten Tarif geregelt werden,
- b) bei einer wirtschaftlich kommerziellen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache auf eine markt- und nachfragegerechte Höhe anzuheben ist,
- c) für in Volketswil domizilierte und der Gemeinde gemeldete und anerkannte Vereine sowie gemeinnützige Körperschaften, reduziert oder von den Gebühren für die Benutzung öffentlicher Räume befreit werden,
- d) reduziert oder gänzlich erlassen wird für Kinder und Jugendliche.

Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung

Festsetzung

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung

Verzicht und Stundung

¹ Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

5 |

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

² Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert drei Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand

Mehraufwand

Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge

hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

Vorschuss /
Kaution

Art. 10 Kostenvorschuss, Kaution

¹ Für Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss / Kaution erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

² Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

MWST

Art. 11 Mehrwertsteuer

In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

Fälligkeit

Art. 12 Fälligkeit

¹ Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

² Bei Sendungen an Personen mit Wohnsitz im Ausland kann eine Vorauszahlung verlangt werden.

³ Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit bestehen, können die sofortige Begleichung der Gebühr oder eine angemessene Sicherstellung verlangt werden.

⁴ Bei Bedarf wird für das Mieten von Räumlichkeiten in gemeindeeigenen Liegenschaften ein Miet- oder Nutzungsvertrag erstellt. Es gelten dann die darin vereinbarten Fälligkeiten, Gebühren und Termine.

⁵ Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

⁶ Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

Verzugszins

Art. 13 Verzugszins

¹ Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5 % zu verzinsen.

² Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

³ Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

Art. 14 Gebührenverfügung

¹ Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

Gebühren-
verfügung

² Für Nutzungs- und / oder Mietverträge gilt die beidseitig abgeschlossene und unterzeichnete Vereinbarung nach OR und Vertragsrecht. Eine Anfechtung oder Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz ist ausgeschlossen. Es gilt der ordentliche Rechtsweg.

³ Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen.

⁴ Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neubeurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

▷ |

Art. 15 Mahnung und Betreibung

¹ Bezahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.

Mahnung /
Betreibung

² Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren erhoben werden.

³ Bei geringen Beträgen kann im Einzelfall auf die Betreibung verzichtet werden.

Art. 16 Verjährung

¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

Verjährung

² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

³ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

⁴ Für Nutzungs- und / oder Mietverträge gilt das OR und Vertragsrecht

II. Die einzelnen Gebühren

A. Verwaltung allgemein

Schreibgebühren

Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren

¹ Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.

² Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. werden der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet.

Informationszugang

Art. 18 Gesuch um Informationszugang

¹ Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.

² Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

Grundlagen

B. Bauwesen

Art. 19 Grundlagen

¹ Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen (Hoch- und Tiefbau) werden Gebühren erhoben.

² Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes erlässt der Gemeindevorstand im Gebührentarif.

Bemessung

Art. 20 Gebührenbemessung

¹ Die Gebühren können wie folgt bemessen werden:

a) Pauschal,

- b) nach dem Rauminhalt des Gebäudes oder des Gebäudeteils,
- c) nach der mutmasslichen Bausumme,
- d) nach der Gebäudeversicherungssumme,
- e) nach Aufwand.

² Die Gebühren können sich wie folgt zusammensetzen:

- a) Grundgebühr,
- b) Bearbeitungsgebühr,
- c) Zuschläge.

Art. 21 Gebührenrahmen

Rahmen

¹ Die Gebühren für die Prüfung eines Baugesuches und für den Entscheid über das Vorhaben betragen bis zu Fr. 20'000.00.

² Sie werden für jedes einzelne Gebäude erhoben, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches sind.

³ Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20'000 m³ werden Teilvolumen von je 20'000 m³ und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet.

⁴ Für die erforderlichen Bauabnahmen wie Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen können höchstens 100 % der Gebühren nach Abs. 1 bis 3 zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

⁵ Sonstige Baukontrollen inklusive der Kontrolle von Gerüsten und Baukränen werden mit einer zusätzlichen Gebühr von höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 verrechnet.

⁶ Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr für Kontrollen und behördliche Anordnungen höchstens Fr. 10'000.00.

⁷ Die Minimalgebühr beträgt Fr. 100.00.

Art. 22 Gebührenreduktion

Reduktion

¹ Wurden einzelne Fragen zu einem Bauvorhaben bereits vorentscheidungsweise beurteilt, so kann die Gebühr für die Prüfung

des Baugesuchs um 50 % reduziert werden, sofern das Baugesuch während der Gültigkeit des Vorentscheids gestellt wird und sofern im Baubewilligungsverfahren keine Neubeurteilung der behandelten Fragen notwendig ist.

² Verfahren, welche verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen bzw. weniger Nutzen für die gesuchstellende Person haben, können zu angemessen reduzierten Gebühren erfolgen. Insbesondere für die folgenden Bewilligungen können sich die Gebühren um die nachfolgend genannten % reduzieren:

a) Bauverweigerung oder Nichteintretensentscheide
Reduktion bis 60 %,

b) Beurteilung von Abänderungsplänen
Reduktion bis 50 %,

c) einfache Beurteilung im Anzeigeverfahren
Reduktion bis 75 %,

d) Behandlung von Vorentscheiden
Reduktion bis 60 %.

³ Die Minimalgebühr beträgt gemäss Art. 21 Abs. 7 in jedem Fall Fr. 100.00.

Besonderes

Art. 23 Besondere Anwendungsfälle

Enthält ein Baugesuch Elemente verschiedener bewilligungspflichtiger Vorhaben, wird die Gebühr aufgrund der den Schwerpunkt bildenden Massnahmen berechnet.

Planverfahren

Art. 24 Planungen

¹ Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören die Publikations- und externe Kosten.

² Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplanes bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Publikations- und externe Kosten gehören dazu.

C. Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen

Art. 25 Bibliothek

Bibliothek

¹ Für die Benützung der Bibliotheken werden Jahresabonnemente ausgestellt. Der Gemeindevorstand legt die Gebühren fest. Sie sind nicht kostendeckend.

² Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der ausgeliehenen Objekte, wird eine Mahngebühr erhoben. Mehrmalige Mahnungen sind teurer.

Art. 26 Schwimmbad

Schwimmbad

¹ Für die Benützung des Schwimmbades werden Jahresabonnemente, Saisonkarten, 12-er Abonnemente oder Einzeleintritte ausgestellt.

² Die Eintrittsgebühren werden nach Marktpreisen festgesetzt.

Art. 27 Quartieranlagen, Sportanlagen, Turnhallen etc.

Gemeindeeigene Anlagen

¹ Für die Benützung von Sportanlagen und / oder gemeindeeigenen Räumlichkeiten werden Gebühren nach festgelegten Zeiten und der Art der Anlage erhoben.

² Für die Benützung von Sportanlagen und gemeindeeigenen Räumlichkeiten werden durch den Gemeindevorstand die Gebührenhöhen und Annullationsbedingungen festgelegt.

³ Es können für Umtriebe und Zusatzaufwendungen weitere Kosten erhoben werden.

Art. 28 Erwachsenenbildung

Erwachsenenbildung

Für das Kursangebot und die Kursadministration bei den Angeboten der Erwachsenenbildung im Gemeinschaftszentrum werden Gebühren erhoben.

Art. 29 Marktbetrieb

Marktgebühren

Der Gemeindevorstand kann für den Marktbetrieb Gebühren erheben, wie beispielsweise eine Standgebühr oder die Ausleihgebühr von Marktständen.

Einbürgerung	<p>D. Bürgerrecht</p> <p>Art. 30 Einbürgerungen</p> <p>¹ Die Gebühren stützen sich auf die Bestimmungen der kantonalen Bürgerrechtsverordnung und werden vom Gemeinderat festgelegt.</p> <p>² Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für einen allfälligen Sprach- und / oder Grundkenntnistest.</p>
Gebühren	<p>E. Einwohnerdienste</p> <p>Art. 31 Einwohnerdienste</p> <p>¹ Die Einwohnerdienste erheben für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.</p> <p>² Sie werden vom Gemeindevorstand im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.</p>
Feuerwehr	<p>F. Feuerwehr- und Zivilschutzwesen</p> <p>Art. 32 Feuerwehr</p> <p>In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben, gestützt auf den jeweils gültigen Kostentarif für Einsätze der Orts- / Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ). Wo dieser nichts vorsieht, bemessen sich die Gebühren nach dem effektiven Aufwand für Personal, Material und Fahrzeugeinsatz.</p>
Zivilschutz	<p>Art. 33 Zivilschutz</p> <p>¹ In leichten Fällen bei Widerhandlung gegen das Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz kann die zuständige Gemeindebehörde gem. Art. 68 Abs. 2 des BZG eine Verwarnung aussprechen. Die Kosten dafür werden auf Fr. 80.00 festgelegt.</p> <p>² In kommunalen Ausbildungs- und Wiederholungskursen wird bei Leihgabe von Zivilschutzkleidern eine Gebühr von Fr. 20.00 für das Waschen erhoben.</p> <p>³ Werden Termine für die Schutzraumkontrollen nicht eingehalten resp. die festgestellten Mängel nicht behoben, können diese Versäumnisse mit Fr. 20.00 bis Fr. 50.00 geahndet werden.</p>

G. Finanzen und Steuern

Art. 34 Steuerausweise

¹ Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode zwischen Fr. 40.00 und Fr. 100.00.

Steuerausweise

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.

H. Soziales

Art. 35 Sozialhilfe

Bestätigungen über den Nichtbezug von Sozialhilfe für das Migrationsamt sind gebührenpflichtig. Der Gemeindevorstand legt die Gebühr im Gebührentarif fest.

Sozialhilfe

Art. 36 Mitwirkung im KVG-Wesen

Nach erfolglosem Mahnen hat eine Zwangszuweisung zu erfolgen (KVG-Gesetzgebung). Der Verwaltungsaufwand bei einer Zwangszuweisung und einer allfälligen Wiedererwägung wird pauschal verfügt. Die Höhe wird vom Gemeindevorstand im Gebührentarif festgelegt.

KVG

13 |

Art. 37 Kosten für Aufsicht und Bewilligung von Kindertagesstätten

¹ Für die Ausstellung von Betriebsbewilligungen für Horte und Kinderkrippen sowie die entsprechenden Aufsichtsbesuche werden die externen Kosten der Fachstelle sowie die Schreibgebühr weiterverrechnet.

Kindertagesstätten

² Die Höhe richtet sich nach dem effektiven Aufwand. Die Schreibgebühr wird im Gebührentarif durch den Gemeinderat festgelegt.

Art. 38 Tageshort

Für die Betreuung der Kinder / Jugendlichen im Hort der Politischen Gemeinde werden gemäss des Tarifs, welcher der Gemeindevorstand im Detail erlässt, von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten Beiträge pro Kind / Jugendlicher erhoben.

Tageshort

- I. Friedhofswesen**
- Bestattung **Art. 39 Bestattungskosten**
¹ Die Kosten für die Bestattung richten sich nach der kantonalen Bestattungsverordnung.
² Darüber hinaus gehende Gebühren werden gemäss kommunaler Bestattungsverordnung vom Gemeindevorstand festgesetzt.
³ Die Kosten für die Bestattung von Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde trägt die Gemeinde.
- Grabunterhalt / -pflege **Art. 40 Grabunterhalt und Grabpflege**
¹ Die Gebühren für das Bestattungs- und Friedhofswesen werden gemäss kommunaler Bestattungsverordnung vom Gemeindevorstand festgesetzt und der anordnungsberechtigten Person jährlich in Rechnung gestellt.
² Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden, sowie Exhumierung und Urnenversetzungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- Lebensmittelkontrolle **J. Lebensmittelkontrolle**
Art. 41 Lebensmittelkontrolle
¹ Die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle werden den Betrieben nach Aufwand weiterverrechnet. Die Gebühren richten sich nach den Tarifen der zuständigen Kontrollbehörde.
² Die Pilzkontrolle ist gebührenfrei.
- Patente **K. Polizeiwesen**
Art. 42 Gastgewerbepatente
 Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe kosten zwischen Fr. 20.00 und Fr. 1'000.00.
- Schliessungsstunde **Art. 43 Hinausschieben der Schliessungsstunden**
¹ Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren nach Aufwand erhoben. Sie werden im Gebührentarif näher umschrieben.
² Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr nach Aufwand bis Fr. 800.00 erhoben.

Art. 44 Abgaben auf gebranntes Wasser

¹ Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebranntem Wasser eine Abgabe entrichten.

Gebranntes
Wasser

² Die Abgabe auf gebranntes Wasser richtet sich nach der kantonalen Gastgewerbeverordnung.

Art. 45 Hunde

¹ Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund jährlich gestützt auf das Hundegesetz eine Gebühr von Fr. 70.00 bis Fr. 200.00. Die weiteren Gebühren richten sich nach § 17 der Hundeverordnung bzw. den Beschlüssen des Gemeinderates.

Hundeabgabe

Art. 46 Waffenerwerbsscheine

² Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.

Waffenerwerbsschein

Art. 47 Weitere polizeiliche Bewilligungen

Für weitere polizeiliche Bewilligungen werden Gebühren nach Aufwand erhoben. Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

Polizeiliche
Bewilligung

Art. 48 Gemeindepolizei

Für Sonderleistungen der Gemeindepolizei können Gebühren erhoben werden. Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht übergeordnete Bestimmungen anwendbar sind.

Sonderleistung

L. Nutzung öffentlichen Grundes

Art. 49 Parkiergebühren

Für das Parkieren auf öffentlichem Grund werden Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben. Die Bezugsberechtigung und die Gebührenehöhe werden in den entsprechenden Reglementen sowie dem Gebührentarif näher umschrieben.

Öffentlicher
Grund

Art. 50 Gesteigerter Gemeingebrauch Sondernutzung

Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch werden nach den entsprechenden kantonalen Vorgaben sowie den kommunalen Verordnungen und Reglementen erhoben. Sie werden vom Gemeindevorstand im

Sondernutzung

Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

III. Rechtspflege

Wiedererwägungsgesuch

Art. 51 Wiedererwägungsgesuche

¹ Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.

² Sie berücksichtigt dabei, dass diese Verfahren im Normalfall verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen und reduziert die Spruchgebühr entsprechend.

³ Die Gebühr beträgt maximal Fr. 750.00.

Neubeurteilung

Art. 52 Neubeurteilungen

Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. Die Gebühr beträgt in der Regel Fr. 300.00 bis Fr. 1'500.00.

Friedensrichter

Art. 53 Friedensrichter

Der Friedensrichter / die Friedensrichterin erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren.

Gemeindeammannamt

Art. 54 Gemeindeammannamt

Das Gemeindeammannamt erhebt kostendeckende Gebühren. Diese gelten solange bis der Regierungsrat dem Obergericht die Kompetenz erteilt, einen eigenen Gebührentarif für alle Gemeinden des Kantons Zürich zu erarbeiten, und dieser in Kraft gesetzt wird.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 55 Übergangsbestimmung

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Übergangs-
bestimmung

Art. 56 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Der Gemeindevorstand bestimmt das Datum des Inkrafttretens.

Inkrafttreten

Widersprechende Gebührentarife des Gemeindevorstandes oder einer anderen Gemeindebehörde werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Volketswil, 1. Dezember 2017

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung

17 |



Jean-Philippe Pinto
Gemeindepräsident



Beat Grob
Gemeindeschreiber

Gemeinde Volketswil
Zentralstrasse 21
8604 Volketswil

T 044 910 20 30
gemeinderat@volketswil.ch
volketswil.ch

VOLKETSWIL
DAS SIND WIR